

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Insektenschutzgesetzes nehmen wir wie folgt Stellung und bitten den verspäteten Eingang zu entschuldigen:

Integration von „Natur auf Zeit“

Der Entwurf bietet die Möglichkeit das Thema Natur auf Zeit im Bundesnaturschutzgesetz zu verankern.

Dieses Thema wird bereits seit geraumer Zeit in Fachkreisen gemeinsam von betroffenen Unternehmen und Naturschutzorganisationen diskutiert. Betroffene Unternehmen sehen in der Umsetzung von „Natur auf Zeit“ positive Wirkungen für den Artenschutz. Auch Naturschutzorganisationen sehen in der Umsetzung von Naturschutzprojekten auf Zeit eher positive Auswirkungen zum Schutz von Natur und zur Förderung der Biodiversität als negative Effekte. Aufgrund dessen sollten unserer Auffassung nach im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Interessengruppen nochmals angehört und die Möglichkeiten der Integration von Naturschutzmaßnahmen auf Zeit in das Bundesnaturschutzgesetz vollumfänglich ausgeschöpft werden. Das betrifft insbesondere eine Freistellung von Kompensationsmaßnahmen. Unsere Konzerngesellschaft AUDI hat bereits positive Erfahrungen gesammelt, indem sie mit den Fachbehörden einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen auf Zeit getroffen hat.

Es ist unsere Auffassung, dass es in Summe ein Gewinn für die Biodiversität ist, wenn natürliche Entwicklungen über einen begrenzten Zeitraum stattfinden können, da durch Sukzession umliegende Biotope und Ökosysteme davon profitieren können.

Die Aufnahme der Nummern 4 und 5 in §1, Absatz 2:

Es wird hier vollkommen unterschlagen, dass viele Geotope erst durch Abbauvorhaben bzw. anthropogene Eingriffe entstanden sind und auch aktuelle Vorhaben im Sinne des Insektenschutzes von großer Bedeutung sind.

Gerade in Abbaustätten sind nämlich nachweisbar KEINE überdüngten Böden zu finden. Dafür aber magere, steinige Standorte sowie ein vielfältiges Kleinrelief und Rohbodenstandorte, was für zahlreiche seltene Arten essentiell ist.

Unter Naturlandschaften oder sonstigen bedeutenden Landschaften besteht zu viel Auslegungsspielraum.

Der gesamte Südharzer Zechsteingürtel ist beispielsweise als „Hotspotregion 18“ deklariert worden. Die Flächenkulisse schließt alles mit ein. Siedlungen, Straßen, Land- und forstliche Flächen und auch bestehende Abbaustätten sowie mögliche Erweiterungsflächen.

Hier wäre potentiell immer eine Klagemöglichkeit geschaffen.

Der Aufnahme historisch gewachsener Kulturlandschaften spricht prinzipiell nichts entgegen. Es müsste lediglich klar gestellt werden, dass Steinbrüche ein Bestandteil davon sind und auch für die Zukunft wichtig sein werden.

Zu § 1 Abs. 6, letzter Satz

Die Formulierung „neu zu schaffen oder zu entwickeln“ beinhaltet keine konkrete Zielvorgabe wie beispielsweise „Verbesserung des aktuellen Zustandes“.

Zu § 41a u. § 54 Schutz von Tieren und Pflanzen vor nachteiligen Auswirkungen von Beleuchtungen


Grundsätzlich begrüßen wir die Gesetzgebungsinitiative, Tiere und Pflanzen vor nachteiligen

Auswirkungen von Beleuchtungen zu schützen. Allerdings sind die Anforderungen sehr unbestimmt und geben keinerlei Anhaltspunkte zur praktischen und zeitlichen Umsetzung.

In einer Rechtsverordnung sollen Lichtemissionen festgelegt, technische und konstruktive Anforderungen und Schutzmaßnahmen näher bestimmt sowie Zeitpunkt der Pflichterfüllung an öffentlichen Straßen und Wegen festgelegt werden. Ein Hinweis auf eine Pflichterfüllung durch den nicht öffentlichen Raum fehlt.

Eine Umrüstung von Beleuchtung, die keine nachteiligen Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen hat, ist technisch aufwendig und mit großen finanziellen Aufwand verbunden und ist wahrscheinlich standardisiert in der Breite im Handel nicht erhältlich. Aufgrund dessen bedarf es einer genauen Prüfung über Machbarkeit (zeitlich wie technisch), Zielsetzung (vertretbare Mortalitätsrate) und Finanzierung durch die öffentliche Hand wie auch den Privatsektor.

Mit freundlichen Grüßen


Leiterin Umwelt- und Wirtschaftspolitik
Rechts- und Syndikusanwältin

Unternehmerverbände Niedersachsen e.V.
Schiffgraben 36, 30175 Hannover

phone 

mobile 

facsimile 


<http://www.uvn-online.de>